

An den Landschaftsverband
der ehemaligen Herzogtümer
Bremen und Verden
Johannisstr. 3
(Im Johanniskloster)

21682 Stade

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:			
Anschrift (Straße/PLZ/Ort):			
Auskunft erteilt (Name):		Tel. (Durchwahl):	
Bankverbindung IBAN-Nr.:			
Bezeichnung des Kreditinstituts:			

2. Name und Anschrift des Museums

--

3. Träger des Museums

--

4. Maßnahme

Anmerkung: Kurze, eindeutige Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme. Umfang, Notwendigkeit usw. der Maßnahme sind unter Nr. 7 - Begründung - zu erläutern.

Bezeichnung der Maßnahme:
Durchführungszeitraum:
Besitzer des von der Maßnahme betroffenen Objektes / der Objekte:

5. Gesamtkosten

Anmerkung: Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme; die aufgegliederte Berechnung der Ausgaben ist in der dem Antrag beizufügenden Kostenberechnung darzustellen.

5.1 Gesamtkosten lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/Kostengliederung:	
5.2 Beantragte Zuwendung: (maximal 2/3 der Gesamtkosten, höchstens aber € 5.000,-)	

Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Stade für die Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung der Museumsbestände

Eine Förderung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Ausreichend homogener Bestand originaler Exponate
2. Kommunale Träger, bzw. Mitträgerschaft oder Trägerschaft durch gemeinnützige, eingetragene Vereine.
3. Inhaltliche und konservatorische Museumskonzeption
4. Gewährleistung eines kontinuierlichen Museumsbetriebes durch:
 - eine/n Museumsleiter/in
 - regelmäßige Öffnungszeiten
 - kontinuierliche weitere Sammlungstätigkeit, Erforschung der Sammlung, zeitgerechte Präsentation
5. Eine Förderung für Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen kann nur dann erfolgen, wenn die Aufbewahrung des behandelten Museumsgutes nach fachgerechten Gesichtspunkten erfolgt.
6. Es werden schwerpunktmäßig Maßnahmen gefördert, die der Konservierung bzw. Restaurierung von Ausstellungsobjekten dienen.
7. Der Landschaftsverband und die Landschaft fördern beantragte und bewilligte Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem Drittel der Gesamtkosten aus Eigenmitteln und mit einem weiteren Drittel aus Mitteln der „regionalen Kulturförderung“ des Landes Niedersachsen. Das verbleibende Drittel hat der Träger der Maßnahme einzubringen.
8. Die Höchstförderung durch Landschaft/Landschaftsverband beträgt je Förderungsfall € 2.500,- im Jahr.